

Schutz- und Hygienekonzept

gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 der Zweiten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BIfSMV)

I. Größe der Unterrichtsräume, Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

Im Unterrichtsraum muss ein Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m zwischen Lehrkraft und Schüler gewährleistet sein. Bei Unterricht mit Blasinstrumenten und im Gesangsunterricht ist ein Sicherheitsabstand von mind. 2 m zu wahren.

Der Gruppenunterricht darf bis auf weiteres unterrichtet werden.

Durch die Anwesenheitslisten, die vom Lehrer/in zu führen sind ist dokumentiert, welcher Schüler/in sich wann und in welchem Raum aufgehalten hat.

Im Wartebereich muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden und es ist eine Behelfsmaske zu tragen.

Im Schulhaus (außer in den Unterrichtsräumen) ist für alle Personen Maskenpflicht.

Im Sekretariat hat immer nur **eine** Person mit Nase-Mund-Bedeckung Zutritt.

Der Kontakt zur Verwaltung erfolgt ausschließlich durch Telefon oder E-Mail. Zutritt in die Räumlichkeiten der Verwaltung nur nach vorheriger Terminabsprache.

Bei jedem Betreten des Gebäudes von Besuchern muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden (mit dem Formular „Selbstauskunft für Besucher der Stadtverwaltung Memmingen“), wer sich wann in welchem Raum aufgehalten hat.

Die Lehrkraft hat das Selbstauskunftsformular an die jeweilige Person auszuhändigen und ausgefüllt an das Sekretariat weiterzuleiten.

Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte werden über Hygienemaßnahmen im Schulgebäude und in den Unterrichtsräumen, sowie über Distanzregelungen (Mindestabstand von **1,5 m**) und deren Einhaltung durch Aushang, Piktogramme etc. informiert.

Die Musikschule darf **nur** vom Personal sowie den Schüler*innen betreten werden. Nur im Ausnahmefall dürfen Schüler*innen von einer weiteren Person begleitet werden (z.B. Schüler*innen unter 6 Jahren, wenn eine geistige oder körperliche Beeinträchtigung oder Transport schwerer Instrumente, etc. vorliegt). Die Begleitpersonen sind verpflichtet, das Formular zur Selbstauskunft auszufüllen.

Nicht einsichtige Schüler*innen und Eltern werden durch Ausübung des Hausrechts gebeten die Musikschule unverzüglich zu verlassen.

Zutrittsverbot besteht für Personen, auf die **mindestens eines** der folgenden Merkmale zutrifft:

- positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
- vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
- nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt gilt die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Memmingen aufgrund steigender Fallzahlen.

https://www.memmingen.de/fileadmin/civserv/9764000/forms/Allgemeinverfuegung_fuer_Rueckkehrer_aus_Risikogebieten.pdf

- Auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler*innen den Unterricht nicht zu erteilen.

Bei Bekanntwerden einer Infektion ist die Schulleitung unverzüglich zu verständigen. Diese verständigt das zuständige Gesundheitsamt und sichert die Belege für Infektionsketten.

Schüler*innen müssen **vor** (dies ist aktiv durch die Lehrkraft abzufragen) und **nach** dem Unterricht **die** Toiletten aufsuchen und die Hände gründlich waschen.

Eintritt der Schüler*innen in den Unterrichtsraum ist nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erlaubt, wenn vorherige Schüler*innen den Raum verlassen haben. Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist untersagt.

Nach jeder Unterrichtseinheit ist der Unterrichtsraum gründlich zu lüften (mind. 5 Minuten).

Schüler*innen verlassen selbständig und **unverzüglich** das Schulgebäude (unter Einhaltung der Maßnahmen Mundschutz und Händewaschen).

II. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

Schüler*innen, Eltern, Besucher und Personal der Sing- und Musikschule müssen eigene geeignete Mund-Nase-Bedeckung im Schulhaus verwenden (Schal, Tücher, Community-Masken bzw. Alltagsmasken).

In allen Unterrichtsgebäuden gilt Maskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung) zum Schutz der Anderen bis zum Unterrichtszimmer. Dies gilt explizit auch für die Nutzung der Toiletten und beim Verlassen des Unterrichtszimmers. Der Unterricht selbst kann grundsätzlich ohne Maskenschutz erfolgen. Ablage des Mundschutzes nur in den persönlichen Taschen oder

Etuis, nicht auf Instrumenten oder Tischen etc.

Unterrichtsräume, sowie die Zugangswege und Aufenthaltsräume müssen regelmäßig und ausreichend belüftet werden.

Das Einstimmen von Instrumenten der Schüler*innen durch die Lehrkraft darf nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz; Einmalhandschuhe) vorgenommen werden und nur wenn eine verbale Anleitung nicht ausreicht.

Tastaturen sollen sparsam mit einem Tuch und Seifenlauge durch die Lehrkraft abgewischt werden.

Instrumente (Harfe, Kontrabass etc.), die stationär im Unterricht verwendet werden, unterliegen besonderer Hygienemaßnahmen und sollten nach jeder Unterrichtseinheit mit Desinfektionsmittel gereinigt werden. Empfohlen wird das Tragen eines Mundschutzes.

Veranstaltungen, wie Vorspielabende, Musikschulkonzerte, Musikschulfeste etc., sind mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.

III. Risikogruppen:

Schüler*innen, die aus Bedenkensgründen im Zusammenhang mit der Corona-Krise nicht am Unterricht teilnehmen wollen, kann die Unterrichtsgebühr nicht erstattet werden.

Die Sing- und Musikschule erfüllt alle erforderlichen und gesetzlichen Voraussetzungen für einen den Bestimmungen nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 der 2. BfSMV geordneten Unterrichts.

Besonders gefährdete Schüler*innen (Personen über 60 Jahre/Senior*innen, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung) haben ein ärztliches Attest vorzulegen um die Musikschulgebühren anteilig zurückerstattet zu bekommen, falls sie am Unterricht nicht teilnehmen können.

Wenn die Schutz- und Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz gewährleistet sind, ist der Arbeitgeber seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen.

Lehrkräfte die einer Risikogruppe angehören und deshalb Bedenken zur Ausübung des Unterrichts haben, sind verpflichtet ein ärztliches Attest wegen Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. (Eine Lohnfortzahlung ist jedoch hier nur für 6 Wochen garantiert).